

**RICHTLINIEN FÜR DIE UNTERSUCHUNGEN
BEI ANSCHULDIGUNGEN WEGEN SEXUELLEN ÜBERGRIFFS AUF
MINDERJÄHRIGE GEGEN GLÄUBIGE DER PRÄLATUR OPUS DEI
IN DER SCHWEIZ**

Zürich, 1. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungen und Definitionen	2
Präambel.....	2
I Rechtsnatur und Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinien	3
1. Rechtsnatur dieser Richtlinien.....	3
2. Anwendungsbereich	3
II Die verantwortliche kirchliche Autorität und ihre Hilfsorgane	4
3. Die verantwortliche kirchliche Autorität.....	4
4. Der Beirat	4
5. Die Ansprechperson	5
III Zu schützende Güter.....	5
IV Meldung und Entgegennahme von Anschuldigungen	7
7. Vorgehen beim Melden und Prüfen von Anschuldigungen	7
8. Beistand für mutmaßliche Opfer	8
9. Information der staatlichen Behörden	8
V Die Voruntersuchung.....	9
10. Die Einleitung der Voruntersuchung.....	9
11. Ablauf der Voruntersuchung	10
12. Aus der Voruntersuchung resultierende Ergebnisse und Empfehlungen	11
13. Der Abschluss der Voruntersuchung durch den Regionalvikar	11
VI Pastorale Massnahmen nach Abschluss der Voruntersuchung	12
14. Pastorale Massnahmen in Bezug auf das mutmaßliche Opfer	12
15. Pastorale Massnahmen in Bezug auf den Beschuldigten	13
16. Pastorale Massnahmen in Bezug auf andere betroffene Personen	13
VII Kanonische Massnahmen bei nachgewiesenem sexuellem Übergriff auf Minderjährige	14
Anhang 1: Gesetzestexte.....	15
A. Der Begriff des sexuellen Übergriffs auf Minderjährige im kirchlichen und staatlichen Recht	15
B. Glaubwürdige Beschuldigungen.....	16
C. Zurechenbarkeit	17
D. Anzeigepflicht und Verjährung bei einem sexuellen Übergriffdelikt im kirchlichen und staatlichen Recht	17
E. Weitere Aspekte des schweizerischen Zivilrechts.....	18
Anhang 2: Formular für Berichterstattung	20

Richtlinien für die Untersuchungen bei Anschuldigungen wegen sexuellen Übergriffs auf Minderjährige gegen Gläubige der Prälatur Opus Dei in der Schweiz

2. Auflage, Juni 2019

ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

- CIC *Codex Iuris Canonici* (Kirchengesetzbuch); can. = Kanon.
- Sst Johannes Paul II., *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, mit Aktualisierung vom 21. Mai 2010
- Rtl-SBK *Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Höheren Ordensoberen in der Schweiz*. Freiburg, März 2019 (4. Auflage).
- Statuta Codex iuris particularis Operis Dei* (Statuten der Prälatur)
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- StPO Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
- OHG Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007
- Gläubige(r) der Prälatur Opus Dei: Person, die in die Prälatur eingegliedert ist auf Grund einer formellen Erklärung gemäß Art. 27.1 der *Statuta*.
- Prälatur: Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei in der Schweiz (kurz: Prälatur Opus Dei in der Schweiz / Opus Dei in der Schweiz)
- Regionalvikar: Regionalvikar der Prälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in der Schweiz

PRÄAMBEL

In Übereinstimmung mit den Hinweisen der Kongregation für die Glaubenslehre im Schreiben vom 3. Mai 2011 sollen die Bischöfe und die ihnen gleichgestellten Ordinarien klare und gut koordinierte Verfahrensregelungen für die Untersuchung von Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe¹ erlassen. Nachstehend werden die einschlägigen Richtlinien der Personalprälatur vom Hl. Kreuz und Opus Dei in der Schweiz (im Folgenden die Prälatur) dargestellt. Sie bestimmen die Instanzen sowie die Vorgehensweise für den Fall, dass ein Mitglied der Prälatur des sexuellen Übergriffs beschuldigt wird. Sie entsprechen den Kapiteln 4 bis 8 der Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz vom März 2019 (4. Auflage), im Folgenden „Rtl-SBK“ genannt, und lehnen sich an sie an.

Die Prälatur erklärt ihre volle Übereinstimmung mit den Darlegungen der Rtl-SBK bezüglich der Verantwortung und Vorbeugung bezüglich der Gefahr von sexuellen Übergriffen in der pastoralen Arbeit (Kap. 1-3). Sie berücksichtigt sie im Rahmen der Bildung und seelsorgerlichen Begleitung, die sie ihren Gläubigen, Laien wie Klerikern, zukommen lässt.

Diese Richtlinien wurden per Dekret vom 2. Mai 2019 durch den Regionalvikar der Prälatur Opus Dei für die Schweiz in Umsetzung der vom Prälaten erhaltenen Hinweise approbiert. Sie treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

¹ Oftmals wird auch von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen.

I RECHTSNATUR UND ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN RICHTLINIEN

1. Rechtsnatur dieser Richtlinien

- 1.1 Die katholische Kirche und daher auch die Zirkumskription der Prälatur in der Schweiz sieht in den sexuellen Übergriffen auf Minderjährige eine schwere, nicht tolerierbare Verletzung der christlichen Grundsätze. Diese Straftat ist besonders schwerwiegend, wenn sie von Personen begangen wird, die sich dazu verpflichtet haben, anderen zu helfen, Jesus Christus und seiner Botschaft von nahem zu folgen.
- 1.2 Die vorliegenden Richtlinien haben den Status von allgemeinen Ausführungsdekreten zur Anwendung von Vorschriften höheren Ranges: vgl. cann. 31 und 34 des Codex des kanonischen Rechts (Codex iuris canonici, im Folgenden CIC). Sie sind eine Hilfe zur Anwendung der Richtlinien des allgemeinen Rechts, die in can. 1717 CIC sowie im Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela – im Folgenden Sst – vom 30. April 2001 (mit Aktualisierung vom 21. Mai 2010) über die Voruntersuchung von Anschuldigungen des sexuellen Übergriffs auf Minderjährige enthalten sind.
- 1.3 Diese Richtlinien stützen sich auf die von der Kongregation für die Glaubenslehre erteilten Hinweise im Rundschreiben vom 3. Mai 2011 (im Folgenden Rundschreiben) und auf die Rtl-SBK.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinien sind auf Personen anwendbar, die zum Zeitpunkt des Vorbringens einer Anschuldigung bezüglich sexueller Übergriffe auf Minderjährige Gläubige der Prälatur (Priester, Diakone oder Laien) sind. Die Anschuldigung muss sich auf Handlungen beziehen, die sich im Rahmen einer apostolischen Tätigkeit mit Glaubensbildung oder geistlicher Begleitung unter der Autorität des Regionalvikars der Prälatur Opus Dei in der Schweiz – im Folgenden Regionalvikar genannt – zugetragen haben (vgl. Rundschreiben, Nr. I, e).
- 2.2 Diese Richtlinien sind nicht anwendbar:
 - 2.2.1 Auf die Gläubigen der Prälatur in ihren beruflichen oder persönlichen Tätigkeiten.
 - 2.2.2 Auf angestellte Laien oder Freiwillige, die in Einrichtungen oder Projekten arbeiten, für die die Prälatur nur in geistlicher Hinsicht verantwortlich ist. Diese Einrichtungen haben ihre eigenen Richtlinien und Präventionskonzepte; für das Verhalten ihrer Angestellten sind sie ihren Leitungsgremien sowie der sozialen Gruppe, in deren Dienst sie arbeiten (Eltern von Schülern usw.), verantwortlich.
- 2.3 Gemäß Sst, Art. 6, gilt als sexueller Übergriff auf Minderjährige ein Vergehen gegen das 6. Gebot des Dekalogs an Jugendlichen unter 18 Jahren.
- 2.4 Vorbehaltlich anderslautender Aussagen gelten hier auch über 18-jährige Personen als minderjährig, wenn sie sich in einer strukturellen oder psychologischen Abhängigkeit des Beschuldigten befinden; vgl. Sst, Art. 6 § 1.1.

II DIE VERANTWORTLICHE KIRCHLICHE AUTORITÄT UND IHRE HILFSORGANE

3. Die verantwortliche kirchliche Autorität

- 3.1 Die für die Untersuchungen verantwortliche kirchliche Autorität, auf die sich diese Richtlinien beziehen, ist der Regionalvikar als Ordinarius dieser Zirkumskription der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 151 § 1).
- 3.2 Auch wenn im Einklang mit dem allgemeinen Recht, den Rtl-SBK und den vorliegenden Richtlinien andere Personen bei den Untersuchungen mitwirken und ihre Meinung äußern, so können sie doch das Urteil und die *Potestas regiminis* des Regionalvikars nicht ersetzen, wobei klargestellt bleibt, dass ein allfälliger Strafprozess nach Anhörung von zwei rechtskundigen Personen (vgl. can. 1718 § 3 CIC) vor dem Gericht der Prälatur, das seinen Sitz in Rom hat, abgewickelt wird.

4. Der Beirat²

- 4.1 Es muss ein Beirat geschaffen werden, der dem Regionalvikar als beratendes Organ für die Voruntersuchung von Anschuldigungen gegen Gläubige der Prälatur wegen sexueller Übergriffe auf Minderjährige zur Seite steht. Diesem Beirat kommen folgende Kompetenzen zu:
 - 4.1.1 Er revidiert und aktualisiert die vorliegenden Richtlinien.
 - 4.1.2 Zusammen mit dem Anwalt (*Promotor iustitiae*) der Prälatur in dieser Zirkumskription berät er den Regionalvikar bei der Bewertung der Anschuldigungen und der Angebrachtheit von bestimmten vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz des Gemeinwohls nach Maßgabe von can. 1722 CIC. Nach Sst, Art. 19, können solche Maßnahmen verfügt werden, sobald die Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
 - 4.1.3 Er berät den Regionalvikar in allen mit sexuellen Übergriffen zusammenhängenden Angelegenheiten durch Vorschläge von Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen.
- 4.2 Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen. Sie müssen vorbildliches Verhalten und gutes Urteilsvermögen aufweisen und in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen.
 - 4.2.1 Der Beirat besteht mehrheitlich aus Laien, die sich den Aufgaben der Prälatur nicht vollzeitlich widmen. Der Präsident des Beirats soll ein Priester der Prälatur mit mehrjähriger pastoraler Erfahrung und gutem Urteilsvermögen sein. Zumindest ein Mitglied sollte in der Behandlung von minderjährigen Opfern sexueller Übergriffe Erfahrung haben.
 - 4.2.2 Nach Möglichkeit wird man Personen in den Beirat berufen, die beruflich in den Bereichen des kanonischen Rechts, des Straf- oder Zivilrechts, der Psychologie, der Moraltheologie oder der Ethik tätig sind.
 - 4.2.3 Der Regionalvikar ernennt die Mitglieder des Beirats für eine Periode von fünf Jahren, die verlängert werden kann. Er kann außerdem ein Mitglied seines Rates beauftragen, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- 4.3 Der Anwalt der Prälatur (*Promotor iustitiae*) soll den Sitzungen des Beirats beiwohnen.

² Dieser Beirat entspricht dem dözesanen Fachgremium gemäß Rtl-SBK, Nr. 4.2.1.2; vgl. ebd., 4.2.2.

- 4.4 Der Beirat steht in Kontakt mit dem Fachgremium der SBK im Sinne von Rtl-SBK, Nr. 4.1.2.4.

5. Die Ansprechperson

- 5.1 Der Regionalvikar ernennt eine Ansprechperson zum Schutz der Minderjährigen, die allfällige Anschuldigungen gegen Mitglieder der Prälatur wegen sexueller Übergriffe auf Minderjährige (vgl. Art. 2.1) entgegennimmt. Er kann, muss aber nicht dem Beirat angehören.
- 5.2 Die Ansprechperson soll die Anschuldigungen mit Respekt, Verständnis und Mitgefühl entgegennehmen. Sie muss zuhören können, empfänglich sein für die Bedürfnisse jener, die Anschuldigungen vorbringen, und taktvoll und unparteiisch handeln.
- 5.3 Auf dem Internetportal des Opus Dei in der Schweiz (www.opusdei.ch) und in jedem Zentrum der Prälatur soll eine Telefonnummer zugänglich sein, unter der man die Ansprechperson erreichen kann.
- 5.4 Wenn die Ansprechperson fallweise längere Zeit verhindert sein sollte, ihre Funktion zu erfüllen, so ernennt der Regionalvikar eine Ersatz-Ansprechperson.
- 5.5 Wo es angebracht scheint, bemüht sich die Ansprechperson auch um das Zustandekommen von Gesprächen zwischen mutmaßlichen Opfern und dem Regionalvikar oder seinem Delegierten, wo man sich über eine vom mutmaßlichen Opfer eventuell benötigte geistliche oder medizinische Unterstützung verständigt.
- 5.6 Gemäß can. 1719 CIC kommt es der Ansprechperson zu, ein Register der Anschuldigungen gegen Gläubige der Prälatur wegen sexueller Übergriffe auf Minderjährige (vgl. Art. 2) zu führen, deren Untersuchung der Regionalvikar angeordnet hat.
- 5.6.1 Zehn Jahre nach Entgegennahme der Anschuldigung ist gemäß can. 489 § 2 CIC vorzugehen. Die jeweilige zusammenfassende Aktennotiz soll keine Namen von mutmaßlichen Opfern oder Schuldigen enthalten, sondern nur das Datum des Eingangs der Anschuldigung, die Art des behaupteten Vergehens, die Daten der Eröffnung und des Abschlusses der Voruntersuchung und die abschließende Entscheidung des Regionalvikars, die Akten der Untersuchung entweder an die Kongregation für die Glaubenslehre weiterzuleiten oder die Anschuldigungen als unbegründet zu betrachten.
- 5.6.2 Zusammen mit diesem Register können auch, ohne Namen zu nennen, Erfahrungsnotizen über das Vorgehen aufbewahrt werden, die für eventuelle zukünftige Fälle nützlich sein können.
- 5.6.3 Die Dokumentation der einzelnen Fälle wird im Archiv der Prälatur im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen über die Registrierung vertraulicher Dokumente aufbewahrt (vgl. can. 489 und 1719 CIC).

III ZU SCHÜTZENDE GÜTER

6. Wenn Anschuldigungen vorgebracht und untersucht werden, so ist auf den Schutz folgender Güter zu achten:

- 6.1 Um Gerechtigkeit zu gewährleisten, sind die einschlägigen kanonischen und zivilen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten, damit die Rechte aller Beteiligten gewahrt bleiben.

- 6.2 In Bezug auf die Gesetze des Staates und seiner Justizbehörden gilt:
- 6.2.1 Bei sorgfältiger Wahrung des inneren oder sakramentalen Bereichs (Forum internum vel sacramentale) sind stets die Vorschriften der staatlichen Gesetze bezüglich Meldung von Vergehen bei den zuständigen Behörden einzuhalten.
 - 6.2.2 Wird ein Fall von der Polizei untersucht oder wurde ein Prozess vor einem Zivil- oder Strafgericht gegen den Beschuldigten eingeleitet, so darf sein Verlauf nicht behindert oder beeinflusst werden. Der Regionalvikar entscheidet auf Grund der Umstände des Falles, ob er mit der Eröffnung der kanonischen Untersuchung zuwartet, bis das staatliche Verfahren abgeschlossen ist.
 - 6.2.3 Unabhängig vom Ergebnis der polizeilichen Nachforschungen oder den zivilen Gerichtsurteilen behält sich die Kirche vor, eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC und den vorliegenden Richtlinien (Art. 10-13) einzuleiten (vgl. Rtl-SBK Nr.5.1.3).
- 6.3 Es ist zu vermeiden, dass die Voruntersuchung den guten Ruf der betroffenen Personen gefährdet (vgl. can. 1717 § 2 CIC). Das setzt voraus, dass alle, die bei der Voruntersuchung intervenieren, die Verschwiegenheitspflicht (das natürliche Geheimnis) wahren.
- 6.4 Man soll sich immer von Gerechtigkeit, Mitgefühl und Liebe leiten lassen; außerdem wird man alles tun, um keinen Anstoß zu erregen oder ihn gegebenenfalls wiedergutmachen.
- 6.5 In Bezug auf die mutmaßlichen Opfer ist zu beachten:
- 6.5.1 Man muss sie schützen und ihnen helfen, Stärkung und Versöhnung zu finden.
 - 6.5.2 Es soll ihnen geistliche und psychologische Hilfe angeboten werden.
 - 6.5.3 Wer eine Anschuldigung vorbringt, muss respektvoll behandelt werden. In den Fällen, in denen ein mutmaßlicher sexueller Übergriff mit einem Verstoß gegen die Würde des Bußsakraments verbunden ist (Sst, Art. 4), hat die anzeigende Person das Recht zu verlangen, dass ihr Name dem beschuldigten Priester nicht mitgeteilt wird (Sst, Art. 24).
- 6.6 Bezüglich des Beschuldigten gilt:
- 6.6.1 Sein Grundrecht auf Verteidigung ist zu achten. Daher muss der Beschuldigte bereits in der Phase der Voruntersuchung über die Anschuldigungen informiert und ihm die Gelegenheit gegeben werden, auf jede einzelne von ihnen zu antworten, es sei denn, der Regionalvikar kommt nach Anhörung des Beirats zur Auffassung, dass schwerwiegende Gründe dagegensprechen. Der Regionalvikar wird, ebenfalls nach Anhörung des Beirats, entscheiden, welche Informationen dem Beschuldigten in der Phase der Voruntersuchung klugerweise mitgeteilt werden sollen.
 - 6.6.2 Wenn der Regionalvikar meint, es gebe Gründe, den Beschuldigten nur eingeschränkt über die Vorwürfe in Kenntnis zu setzen, wird diesem mitgeteilt, dass er, wenn die Anschuldigungen beim Abschluss der Voruntersuchung nicht als unbegründet zurückgewiesen werden und kein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren folgt, im Prozess über alle Anklagen und Beweise gegen ihn informiert werden wird und die Gelegenheit erhält, sie zu widerlegen. Man wird ihn darauf aufmerksam machen, dass diese Vorgangsweise auch im staatlichen Verfahrensrecht üblich ist, das dem Beschuldigten in bestimmten Fällen bis zu Beginn des Gerichtsverfahrens

keinen Zugang zu allen Informationen gewährt, über die der Staatsanwalt oder die Untersuchungsrichter verfügen.

- 6.6.3 Sowohl der Beschuldigte als auch derjenige, von dem die Beschuldigungen ausgehen, sollen daran erinnert werden, dass die Unschuldsvermutung gilt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.
- 6.6.4 Während des ganzen Disziplinar- oder Strafverfahrens ist einem beschuldigten Kleriker ein gerechter und würdiger Unterhalt zu gewähren.
- 6.6.5 Die Wiederezulassung eines Klerikers zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist auszuschließen, wenn sie eine Gefahr für Minderjährige bedeuten kann oder wenn die Gefahr eines Ärgernisses für die Allgemeinheit besteht.
- 6.6.6 Nach Abschluss der Voruntersuchung soll alles Erforderliche getan werden, um den guten Ruf von ungerecht Beschuldigten wiederherzustellen.

IV MELDUNG UND ENTGEGENNAHME VON ANSCHULDIGUNGEN

7. Vorgehen beim Melden und Prüfen von Anschuldigungen

- 7.1 Wer es für notwendig erachtet, einen Gläubigen der Prälatur des sexuellen Übergriffs auf Minderjährige (vgl. Art. 2.1) zu beschuldigen, wendet sich an die Ansprechperson. Auch jeder Gläubige der Prälatur, der Kenntnis von sexuellen Übergriffen durch andere Gläubige der Prälatur erhält oder begründeten Verdacht auf solche Vergehen hat, soll unverzüglich die Ansprechperson informieren, außer er würde auf diese Weise die Vertraulichkeit der geistlichen Leitung oder das Beichtgeheimnis verletzen.
- 7.2 Die Ansprechperson soll unverzüglich – wenn möglich innerhalb von 24 Stunden nach der Kenntnisnahme – mit der Person sprechen, die eine Anschuldigung vorbringen will.
- 7.3 Die Ansprechperson wird auch ein Gespräch mit den Eltern oder dem Vertreter des mutmaßlichen Opfers herbeiführen, falls diese die Anschuldigung nicht selber vorgebracht haben.
- 7.4 Die Ansprechperson wird weiter mit dem mutmaßlichen Opfer sprechen, wenn es nicht selbst die Beschuldigung vorgebracht hat. Zuvor muss sie sich jedoch überlegen, ob ein solches Gespräch angebracht ist, und wenn ja, die Erlaubnis der Eltern oder des Vertreters des mutmaßlichen Opfers einholen. Diese selbst oder von ihnen Beauftragte sollen beim Gespräch anwesend sein. Diese Vorsichtsmaßnahmen sind nicht notwendig, wenn das mutmaßliche Opfer inzwischen die Volljährigkeit erreicht hat.
- 7.5 Die Ansprechperson enthält sich eines Urteils über die Schuld des Beschuldigten, sowohl gegenüber der Person, die eine Anschuldigung vorbringt, als auch gegenüber dem mutmaßlichen Opfer oder irgendwelchen anderen Personen. Ebenso wenig äußert sie sich zu einem möglichen Rechtsanspruch auf finanziellen Schadenersatz für den behaupteten Übergriff noch dazu, was nach der Voruntersuchung vermutlich geschehen wird.
- 7.6 Sollte der Regionalvikar als Vorsichtsmaßnahme beschließen, die Ausübung des geistlichen Amtes durch einen beschuldigten Kleriker bzw. die Mitwirkung an den Apostolaten der Prälatur durch einen beschuldigten Laien bis zur Klärung der Vorwürfe einzuschränken, so muss die Ansprechperson den Anklagenden und dem mutmaßlichen Opfer klarmachen, dass dies in keiner Weise bedeutet, die kirchliche Autorität halte den Betreffenden bereits für schuldig oder dieser habe seine Schuld eingestanden.

- 7.7 Von den anschuldigenden Personen soll die Ansprechperson einen schriftlichen Bericht verlangen, ebenso von den Eltern oder vom Vertreter eines mutmaßlichen Opfers, sofern es nicht bereits volljährig ist. Um ihnen die Abfassung dieses Berichts zu erleichtern, stellt sie ihnen eine Kopie des Formulars zur Verfügung, das diesen Richtlinien beiliegt (Anhang 2). Wenn die Ansprechperson merkt, dass die anschuldigende Person wegen ihres Alters oder ihrer mangelnden Bildung schwerlich zur Abfassung imstande ist, kann sie diese Aufgabe selbst übernehmen. Sie muss den Bericht aber anschließend dem Betreffenden vorlegen, damit dieser die Richtigkeit des Inhalts nachprüfen und das Dokument unterschreiben kann. Die Ansprechperson muss den Bericht ebenfalls unterschreiben.
- 7.8 Die Ansprechperson führt ein Register von allen Gesprächen mit mutmaßlichen Opfern, ihren Eltern oder Vertretern und allen anderen Personen, die Anschuldigungen vorbringen, sowie von den schriftlichen Informationen über diese Beschuldigungen (vgl. Art. 5.6).
- 7.9 Wird ein angestellter Laie oder freiwilliger Mitarbeiter einer Institution beschuldigt, in der die Prälatur nur für die geistliche Betreuung der Aktivitäten zuständig ist, so ersucht die Ansprechperson denjenigen, der die Anschuldigung vorbringt, sich damit an die Leiter der in Frage stehenden Institution zu wenden, die für das Verhalten des Angestellten oder freiwilligen Mitarbeiters im Rahmen ihrer Aktivitäten verantwortlich zeichnet (vgl. Art. 2.2.2).
- 7.10 Sollten Beschuldigungen in den Medien verbreitet werden, so kontaktiert die Ansprechperson denjenigen, der die Straftat angezeigt hat, und legt ihm nahe, eine formelle Anklage zu erheben.
- 7.11 Falls anonyme Anschuldigungen eingehen, informiert die Ansprechperson den Regionalvikar. Dieser entscheidet, ob auf sie eingetreten werden soll oder nicht.

8. Beistand für mutmaßliche Opfer

Wenn glaubwürdig erscheinende Beschuldigungen wegen sexueller Übergriffe auf Minderjährige durch Gläubige der Prälatur (vgl. Art. 2.1) vorgebracht werden, setzt sich die Ansprechperson im Einverständnis mit dem Regionalvikar sofort mit den Eltern oder dem Vertreter eines minderjährigen mutmaßlichen Opfers in Verbindung und leitet unverzüglich die pastorale Betreuung des mutmaßlichen Opfers und seiner Familie – unter Berücksichtigung der in den Art. 7.5 und 7.6 dargelegten Kriterien – in die Wege. Im Einvernehmen mit dem Regionalvikar berät sie sie auch in der Frage einer möglichen psychologischen Betreuung.

9. Information der staatlichen Behörden

- 9.1 Ohne den inneren oder sakramentalen Bereich (die Vertraulichkeit der geistlichen Leitung und das Beichtgeheimnis; vgl. Art. 7.1) zu verletzen, müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen die staatlichen Behörden über glaubwürdige Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe auf Minderjährige informiert werden. Eine Strafanzeige ist auf jeden Fall immer dann zu erstatten, wenn das mutmaßliche Vergehen nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist. Besonders dringlich ist diese Meldepflicht, wenn das Vergehen zu einem Zeitpunkt verübt wurde, zu dem das Opfer noch minderjährig war (vgl. Rtl-SBK, Nr. 5.3.2), und erst recht, wenn eine unmittelbare Gefahr pädophiler Wiederholungstaten droht.
- 9.2 Die Ansprechperson soll das mutmaßliche Opfer oder – wenn es minderjährig ist – seine Eltern oder seinen Beistand über dieses Recht und diese Pflicht informieren und

sie ermuntern, dementsprechend zu handeln. Aus keinem Grund darf sie versuchen, sie von einer Strafanzeige bei den staatlichen Behörden abzuhalten.

- 9.3 Falls jedoch das mutmaßliche Opfer bzw. seine Eltern oder sein Beistand sich nicht dazu entschließen können, informiert die Ansprechperson im Einvernehmen mit dem Regionalvikar selbst die staatlichen Behörden über die erhaltenen Anschuldigungen.
- 9.4 Wenn Beschuldigungen von Gläubigen der Prälatur vorgebracht werden, stellt die Ansprechperson sicher, dass sie die staatlichen Behörden informieren, außer das mutmaßliche Opfer oder seine Eltern oder sein Beistand haben dies bereits getan.

V DIE VORUNTERSUCHUNG

10. Die Einleitung der Voruntersuchung

- 10.1 Sobald der Ansprechperson eine Beschuldigung wegen sexuellen Übergriffs zugeht, soll sie den Regionalvikar informieren und ihm die schriftlichen Berichte von den Gesprächen über die Beschuldigung mit dem oder den Anzeigenden und mit dem mutmaßlichen Opfer oder seinen Eltern bzw. seinem Vertreter vorlegen. Die Ansprechperson kann Empfehlungen abgeben, die ihr unter dem Eindruck dieser Gespräche angemessen erscheinen.
- 10.2 Der Regionalvikar gibt die Information dem Beirat weiter und holt dessen Meinung darüber ein, ob eine Untersuchung eingeleitet werden soll. Nach Anhörung des Beirats und des Anwalts der Prälatur (vgl. can. 1722 CIC) trifft er eine Entscheidung. Er muss dabei berücksichtigen, dass eine Untersuchung immer dann einzuleiten ist, wenn die Anschuldigungen glaubwürdig scheinen. Die Untersuchung kann sich erübrigen, wenn der Beschuldigte selbst die denunzierten Taten zugegeben hat (vgl. can. 1717 CIC). Aber sogar in einem solchen Fall kann sie angebracht sein, um die Art und die Umstände der Taten zu klären.
- 10.3 Wenn der Regionalvikar die Einleitung einer Untersuchung beschließt, erlässt er ein Dekret, in dem er diese Entscheidung kundtut. Er ernennt eine geeignete Person für die Durchführung der Untersuchung – oder erklärt, dass er sie selbst an die Hand nehmen wird (vgl. can. 1717 CIC) – und einen Notar. Auch wenn er diesbezüglich frei entscheiden kann, ist es in der Regel vorzuziehen, dass er die Untersuchung einem Delegierten überträgt.
- 10.4 Je nach den Umständen des Falls (Anzahl und Art der zu befragenden Personen, Merkmale des vermuteten Sachverhalts usw.) kann der Regionalvikar, falls es ihm angebracht scheint, im Eröffnungsdekret der Untersuchung außer seinem Delegierten zwei Voruntersuchungsführer ernennen, die auf diesem Gebiet beruflich tätig und für die Aufgabe gänzlich geeignet sind, z. B. einen Rechtsanwalt und einen Psychologen oder Sozialarbeiter.
- 10.5 Nach Erlass des Dekrets informiert der Regionalvikar den Beschuldigten unverzüglich – innerhalb von höchstens 48 Stunden – über die eingegangene Beschuldigung und übergibt ihm eine Kopie des Eröffnungsdekrets.
- 10.6 Der Regionalvikar erinnert den Beschuldigten an den Grundsatz, dass jede Person als unschuldig gilt, solange ihre Schuld nicht bewiesen ist. Er teilt ihm weiter mit, dass er weder mit dem(n) Ankläger(n) noch mit dem mutmaßlichen Opfer oder seiner Familie Kontakt aufnehmen darf. Außerdem soll er ihn auch die Gefahren hinweisen, denen er sich mit Aussagen gegenüber den Medien aussetzen würde, und ihm anraten, Journalisten an das Büro des Regionalvikars zu verweisen.

- 10.7 Gegenstand der Untersuchung ist die Feststellung des Sachverhalts und seiner Umstände sowie die Klärung der Zurechnungsfähigkeit (vgl. can. 1717 CIC und Anhang 1 der vorliegenden Richtlinien).
- 10.8 Der Regionalvikar hat die Pflicht zu bestimmen, welche der in can. 1722 CIC vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen zur Wahrung des Gemeinwohls ergriffen werden sollen. Gemäß Sst, Art. 19, können solche Maßnahmen getroffen werden, sobald die Voruntersuchung eingeleitet worden ist. Der Regionalvikar kann den Beirat befragen, ob es ihm angebracht scheint, den beschuldigten Kleriker auf diese Weise in der Ausübung seiner Funktionen vorsichtshalber einzuschränken. Der Beirat seinerseits kann aus eigener Initiative dem Regionalvikar diesbezügliche Empfehlungen abgeben.

11. Ablauf der Voruntersuchung

- 11.1 Die vom Regionalvikar ernannten Voruntersuchungsführer (vgl. Art. 10.5) oder – wenn der Regionalvikar keine solchen ernannt hat – sein Delegierter haben dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter in einem Prozess (vgl. can. 1717 § 3 CIC und Art. 11-12 der vorliegenden Richtlinien).
- 11.2 Jene, die von den Voruntersuchungsführern befragt werden, werden über ihr Recht informiert, sich in den Gesprächen von einer Person ihrer Wahl – z.B. einem Kanonisten oder einem Anwalt – begleiten zu lassen.
- 11.3 Die Voruntersuchungsführer versorgen den Kanonisten und den Anwalt bzw. die sonstigen vom Beschuldigten und vom mutmaßlichen Opfer als Beisitzer bestimmten Personen mit den Informationen, die dem konkreten Fall und dem Untersuchungsverlauf angemessen ist (vgl. Art. 6.6.1 und 6.6.2). Wenn der Beschuldigte oder das mutmaßliche Opfer niemanden beiziehen wollen, erhalten sie die Information über den Untersuchungsverlauf direkt.
- 11.4 Die Voruntersuchungsführer befragen die Person oder Personen, die die Anschuldigungen vorgebracht haben, das mutmaßliche Opfer (wenn die Anschuldigungen nicht von ihm selbst stammen), den Beschuldigten sowie alle anderen Personen, die zur Klärung des inkriminierten Sachverhalts beitragen können.
- 11.5 Wenn das mutmaßliche Opfer noch minderjährig ist, überlegen sich die Voruntersuchungsführer, ob ein Gespräch mit ihm tunlich ist oder nicht. Im positiven Fall müssen sie vorher das ausdrückliche Einverständnis der Eltern oder des Vertreters des mutmaßlichen Opfers einholen. Diese müssen beim Gespräch anwesend sein.
- 11.6 Vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten soll dieser über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen (vgl. Art. 6.6.1 und 6.6.2) unterrichtet werden und Gelegenheit zu einer Entgegnung haben. Wenn er es wünscht, kann diese Entgegnung von ihm selbst, von seinem Anwalt oder von seinem kirchenrechtlichen Beistand schriftlich vorgelegt werden. Andernfalls kann er im Gespräch mit den Voruntersuchungsführern mündlich auf die Anschuldigungen antworten.
- 11.7 Beim Gespräch mit dem Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er nicht verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen noch einen Eid abzulegen (vgl. can. 1728 § 2 CIC).
- 11.8 Die Voruntersuchungsführer, die Personen, mit denen Gespräche geführt wurden, sowie der Notar unterzeichnen einen schriftlichen Bericht über jedes einzelne Gespräch, nachdem überprüft wurde, ob das Gesagte darin getreu wiedergegeben ist. Es spricht nichts dagegen, die Gespräche zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Wer die Aufzeichnungen dieser Gespräche transkribiert, muss sich verpflichten, das Amtsgeheimnis zu wahren.

12. Aus der Voruntersuchung resultierende Ergebnisse und Empfehlungen

- 12.1 Nach Abschluss der Nachforschungen haben die Voruntersuchungsführer zu beurteilen,
- 12.1.1 ob die Anschuldigungen als glaubwürdig einzustufen sind oder nicht;
 - 12.1.2 ob die erhobenen Sachverhalte und ihre Umstände als sexuellen Übergriff einzustufen sind (vgl. Anhang 1);
 - 12.1.3 ob das fragliche Vergehen dem Beschuldigten anzulasten ist (vgl. Anhang 1);
- 12.2 Die Voruntersuchungsführer sollen dem Beirat einen Rapport mit ihren Schlussfolgerungen in den in Art. 12.1 aufgeführten Punkten vorlegen. Sie können alle Vorschläge und Empfehlungen anfügen, die ihnen angebracht erscheinen. Dem Rapport beizulegen sind die Berichte über die durchgeführten Gespräche (vgl. Art. 11.8) und alle anderen zweckdienlichen Unterlagen (Briefe usw.), die sie im Zug der Nachforschungen erhalten haben.
- 12.3 Der Beirat soll anschließend unverzüglich zusammentreten, um den Bericht der Voruntersuchungsführer zu studieren und zu klären, ob die Untersuchung vollständig und ohne Irregularitäten erfolgt ist. Er kann die Voruntersuchungsführer um eine Ergänzung der vorgelegten Informationen ersuchen, wenn es ihm notwendig scheint. Danach unterbreitet der Beirat dem Regionalvikar alle Dokumente der Voruntersuchung, zusammen mit einem Schreiben, worin er kundtut, ob es mit der Beurteilung der Voruntersuchungsführer einverstanden ist, und dem Regionalvikar gegebenenfalls eigene Vorschläge macht.
- 12.4 Da eine Untersuchung dieser Art für das mutmaßliche Opfer wie für den Beschuldigten eine schwere Belastung darstellt, sorgen der Regionalvikar und die Mitglieder des Beirats dafür, dass sie möglichst bald zum Abschluss kommt und es weder bei den Gesprächen der Voruntersuchungsführer noch bei der Abfassung und Unterbreitung der Schlussfolgerungen zu Verzögerungen kommt.

13. Der Abschluss der Voruntersuchung durch den Regionalvikar

- 13.1 Der Regionalvikar prüft sorgfältig die Informationen und Empfehlungen der Ansprechperson (vgl. Art. 10.1), der Voruntersuchungsführer (vgl. Art. 12.2) und des Beirats (vgl. Art. 12.3). Wenn es ihm erforderlich scheint, kann er den Fall dem Beirat und den Voruntersuchungsführern zu weiteren Klärungen oder Nachforschungen zurückgeben. Wenn er die vorgelegten Resultate für ausreichend hält, schließt er die Voruntersuchung ab.
- 13.2 Sollte der Regionalvikar zum Schluss kommen, dass kein begründeter Verdacht besteht, erklärt er in einem Dekret die Untersuchung für abgeschlossen und weist die vorgebrachten Vorwürfe als unbegründet ab. Dem Beschuldigten, dem zunächst vermuteten Opfer und dem Beirat stellt er eine Kopie des Dekrets zu.
- 13.3 Wenn der Beschuldigte ein Kleriker ist und der Regionalvikar die Anschuldigungen für glaubwürdig hält, so dass Grund zur Annahme besteht, dass eine Straftat verübt wurde, geht der Regionalvikar wie folgt vor:
- 13.3.1 Er stellt sicher, dass die Anschuldigungen bei den zuständigen zivilen Behörden angezeigt wurden oder werden (vgl. Art. 6.2.1 und 9).
 - 13.3.2 Er übermittelt die Akten der Voruntersuchung und seine persönliche Stellungnahme dazu (*votum*) dem Prälaten zur Weiterleitung an die Kongregation für die Glaubenslehre (vgl. Sst, Art 16).

- 13.3.3 Dem Beschuldigten, dem mutmaßlichen Opfer und dem Beirat teilt er brieflich mit, dass eine Anzeige gemäß Art. 13.3.1 erfolgt ist.
 - 13.3.4 Im selben Schreiben hält er zudem fest, dass es dem Beschuldigten verboten ist, an irgendeiner Aktivität der Prälatur mit Minderjährigen teilzunehmen und überhaupt eine pastorale Tätigkeit auszuüben, sowie dass er sein Amt ausschließlich in dem Zentrum der Prälatur, in dem er wohnt, ausüben darf.
 - 13.3.5 Über die in Art. 13.3.1-4 beschriebenen Schritte benachrichtigt er auch den Bischof der Diözese, in welcher der mutmaßliche sexuelle Übergriff verübt wurde und der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.
 - 13.3.6 Wenn der Beschuldigte offizielle Funktionen in einer Diözese ausübt, setzt der Regionalvikar den dortigen Ortsordinarius über die vorgebrachte Beschuldigung in Kenntnis.
 - 13.3.7 Vorsorgliche Maßnahme: Falls ein Bischof eine unter Art. 2.1 fallende Person um ihre Mitarbeit in seiner Diözese ersucht, muss ihm der Regionalvikar eine angemessene Information in Form einer schriftlichen Leumundserklärung zukommen lassen (vgl. Rtl-SBK, Nr. 6.2).
- 13.4 Wenn der Beschuldigte ein Laie ist und der Regionalvikar die Anschuldigungen für glaubwürdig hält, so dass Grund zur Annahme besteht, dass eine Straftat verübt wurde, geht der Regionalvikar wie folgt vor:
- 13.4.1 Er stellt sicher, dass die Anschuldigungen den zuständigen zivilen Behörden angezeigt wurden oder werden (vgl. Art. 6.2.1 und 9), und wartet ab, bis das Gerichtsverfahren, in dem über die Anschuldigungen geurteilt wird, abgeschlossen ist, außer es sei bereits vor der Eröffnung der Voruntersuchung zum Abschluss gekommen.
 - 13.4.2 Er untersagt dem Beschuldigten die Teilnahme an sämtlichen Aktivitäten der Prälatur, bei denen Minderjährige involviert sind.
 - 13.4.3 Dem Beschuldigten, dem mutmaßlichen Opfer und dem Beirat teilt er brieflich mit, dass gemäß Art. 13.4.1 vorgegangen wurde.
 - 13.4.4 Über die in Art. 13.4.1-3 dargelegten Schritte benachrichtigt er auch den Bischof der Diözese, in welcher der mutmaßliche sexuelle Übergriff verübt wurde und der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat.

VI PASTORALE MASSNAHMEN NACH ABSCHLUSS DER VORUNTERSUCHUNG

14. Pastorale Maßnahmen in Bezug auf das mutmaßliche Opfer

- 14.1 Der Regionalvikar oder eine von ihm bestimmte Person soll mit dem Opfer oder, wenn es minderjährig ist, mit seinen Eltern oder seinem Beistand zusammenkommen, um sie über das Ergebnis der Nachforschungen zu informieren. Sowohl der Regionalvikar oder sein Vertreter als auch das mutmaßliche Opfer werden dabei von einer Drittperson begleitet.
- 14.2 Wenn die Anschuldigung als nicht glaubwürdig eingestuft worden ist, teilt man dies dem anfänglich vermuteten Opfer mit. Man soll es mitfühlend behandeln und ihm die Hilfe anbieten, die notwendig oder vernünftig scheint.
- 14.3 Ist die Beschuldigung als glaubwürdig eingestuft worden, setzt man man das mutmaßliche Opfer und gegebenenfalls jene, die sie vorgebracht haben, entsprechend in

Kenntnis. Man bietet dem mutmaßlichen Opfer und – falls es notwendig scheint – seiner Familie pastorale Betreuung an in einer Form, die den Umständen am besten entspricht. Man wird alles vermeiden, was als Schuldeingeständnis des Beschuldigten oder als Schuldvermutung von Seiten der kirchlichen Autorität verstanden werden kann: Es gilt weiterhin die Unschuldsvermutung. Von Schuld kann erst gesprochen werden, wenn sie von einem auf die Voruntersuchung folgenden Straf- oder Verwaltungsprozess oder – falls ein solcher nicht stattfindet (vgl. Art. 17-22) – von einem anderen kanonischen Verfahren festgestellt worden ist (vgl. Anhang 1 B).

15. Pastorale Maßnahmen in Bezug auf den Beschuldigten

- 15.1 Wenn nach Abschluss der Voruntersuchung die Anschuldigungen als unbegründet eingestuft und von keinem zivilen Gerichtsverfahren beurteilt worden sind, oder wenn der Beschuldigte von einem zivilen Gericht wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurde, ergreift der Regionalvikar alle erforderlichen Maßnahmen, um den guten Ruf des Beschuldigten wieder herzustellen. Unter anderen kann er:
 - 15.1.1 eine öffentliche Erklärung abgeben, dass der Beschuldigte sich als unschuldig erwiesen hat und dass er, falls er Kleriker ist, seinen Dienst wieder aufnehmen wird;
 - 15.1.2 den apostolischen Unternehmungen, bei denen der Beschuldigte mitwirkt, einen Besuch abstatten, um die dortigen Mitarbeitenden und Teilnehmer im gleichen Sinn zu informieren;
 - 15.1.3 dem zu Unrecht Beschuldigten geistliche und psychologische Hilfe anbieten, um die unvermeidlich traumatische Erfahrung zu verarbeiten.
- 15.2 Wenn sich die Anschuldigungen nach Abschluss der Voruntersuchung als glaubwürdig erweisen und gemäß Art. 13.3.3 oder 13.4.3 vorgegangen worden ist, kann der Regionalvikar außerdem dem Beschuldigten nahe legen, sich freiwillig einem medizinischen und psychologischen Gutachten durch Ärzte zu unterziehen, die ihm und dem Regionalvikar vertrauenswürdig scheinen. Der Regionalvikar wird auch Sorge dafür tragen, dass dem Beschuldigten eine geistliche Betreuung zuteil wird, die seinen Bedürfnissen entspricht.

16. Pastorale Maßnahmen in Bezug auf andere betroffene Personen

- 16.1 Sexuelle Übergriffe treffen die Familie des Opfers tief. Das Opfer kann in seinem sozialen Umfeld auf Ablehnung stoßen, und die Eltern können sich Vorwürfe machen, sich nicht genügend um ihre Kinder gekümmert zu haben. Der Regionalvikar wird nach Wegen suchen, um diesen Menschen bei der Bewältigung eines möglichen psychischen oder geistlichen Traumas zu helfen.
- 16.2 Es kann sein, dass der übergriffig Gewordene in der Gegend, wo die Tat geschah, sehr populär ist. Die Menschen, die ihn kennen, können mit Zorn, Enttäuschung oder Abscheu reagieren; sie können sich betrogen fühlen, nicht glauben wollen, was sie hören, Schmerz und Mitgefühl für das Opfer empfinden usw. Die kirchliche Autorität muss sorgfältig abwägen, mit welchen pastoralen und psychologischen Mitteln sie diese emotionalen Reaktionen am besten auffangen kann.

VII KANONISCHE MAßNAHMEN BEI NACHGEWIESENEM SEXUELLEM ÜBERGRIFF AUF MINDERJÄHRIGE

17. Wurde ein sexueller Übergriff auf Minderjährige durch einen Gläubigen der Prälatur, und sei es auch nur ein einziger, vom Täter gestanden oder in einem gerichtlichen oder außgerichtlichen kanonischen Verfahren gemäß den Vorschriften des Kirchenrechts bestätigt, so entscheidet der Regionalvikar, ob der weitere Verbleib des Täters in der Prälatur angebracht ist.

18. In Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Statuten der Prälatur (vgl. *Statuta*, Nr. 28-35) kann der Regionalvikar dem Täter nahelegen, den Prälaten um die Dispens von der Eingliederung in die Prälatur zu ersuchen (vgl. ebd., Nr. 31), oder er kann dem Prälaten die Entlassung des Täters aus der Prälatur vorschlagen. Die Rechte, die dem Täter gemäß den Statuten des Opus Dei und dem Kirchenrecht zustehen, werden in jedem Fall gewahrt.

19. Bezüglich der kanonischen Strafen, die auf Priester oder Diakone anwendbar sind, die sexuelle Übergriffe auf Minderjährige verübt haben, gilt Sst, Art. 6 § 2 und 21 § 2 (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben vom 3. Mai 2011, II).

19.1 Ein Priester oder Diakon, der einen sexuellen Übergriff auf einen Minderjährigen begangen hat, kann jederzeit um den Dispens von den Verpflichtungen des geistlichen Standes ersuchen.

19.2 In sehr schweren Fällen kann der Prälat des Opus Dei über die Kongregation für die Glaubenslehre den Papst direkt um die Entlassung des Täters aus dem geistlichen Stand oder um seine Amtsenthebung bitten, verbunden mit dem Dispens von der Verpflichtung zum Zölibat. Dabei muss immer eindeutig feststehen, dass der Beschuldigte die Tat verübt hat und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist (vgl. Sst, Art. 21 § 2,2).

20. Der Bischof der Diözese, in der der Übergriff verübt wurde, sowie das Fachgremium der SBK (vgl. Rtl-SBK Nr. 4.1.2.1) sollen über die Entscheidung des Falls informiert werden.

21. Die Wiederezulassung eines übergriffig gewordenen Priesters oder Diakons der Prälatur zur öffentlichen Ausübung seines Dienstes ist auszuschließen, wenn dies eine Gefahr für Minderjährige darstellt oder ein Ärgernis in der Gemeinde hervorruft (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben vom 3. Mai 2011, III, i).

22. Kein Priester oder Diakon der Prälatur, der auf einen Minderjährigen sexuell übergriffig geworden ist, darf spezifische priesterliche oder diakonale Aufgaben in einer anderen kirchlichen Zirkumskription übernehmen noch zu diesem Zweck dorthin versetzt werden, ohne dass der Regionalvikar vorher den Ordinarius dieser Zirkumskription genau über den verübten sexuellen Übergriff sowie über alles andere unterrichtet, was darauf hinweist, dass der betreffende Priester oder Diakon für Kinder und Jugendliche eine Gefahr gewesen ist oder sein kann.

ANHANG 1: GESETZESTEXTE

Dieser Anhang enthält verschiedene Gesetzestexte mit einigen kurzen Erläuterungen, die für die Voruntersuchung von Anschuldigungen sexuellen Missbrauchs von besonderer Wichtigkeit sind.

A. Der Begriff des sexuellen Übergriffs³ auf Minderjährige im kirchlichen und staatlichen Recht

A.1 Aus dem *Motu proprio* „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ vom 30. April 2001 mit Aktualisierung vom 21. Mai 2010

Art. 6 § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

A.2. Verfahren und Praxis der Glaubenskongregation in Bezug auf *graviora delicta*, Kap. B: „*Delicta contra mores*“

Bei solchen Straftaten sind gewisse Erwägungen zu berücksichtigen, die sich aus der Praxis der Kongregation für die Glaubenslehre ableiten:

- a) Das *Motu proprio* spricht von einem „*delictum cum minore*“. Das bedeutet, dass es sich nicht nur auf physischen Kontakt oder einen direkten Übergriff bezieht, sondern auch auf indirekten Missbrauch (z.B. Minderjährigen Pornographie zeigen; sich vor ihnen schamlos verhalten).
- b) Can. 1395 § 2 CIC spricht von Straftaten an einem Minderjährigen unter 16 Jahren: „*cum minore infra aetatem sedecim annorum*“. Das *Motu proprio* dagegen spricht von einer Straftat an einem Minderjährigen unter 18 Jahren: „*delictum ... cum minore infra aetatem duodeviginti annorum*“. Dadurch wird die Einordnung des Delikts erschwert. So sprechen einige Experten nicht nur von Pädophilie (auf unreife Kinder gerichteter Sexualtrieb), sondern auch von Ephebophilie (auf Adoleszenten gerichteter Sexualtrieb), Homosexualität und Heterosexualität. Zwischen 16 und 18 Jahren können manche „Minderjährige“ Gegenstand sowohl homosexueller als auch heterosexueller Anziehung sein. Die Gesetze bestimmter Länder erachten 16-Jährige als einwilligungsfähig zu hetero- und homosexuellen Akten. Das *Motu proprio* dagegen betrachtet alle Verstöße gegen das 6. Gebot mit Personen unter 18 Jahren – unabhängig davon, ob es sich dabei um Pädophilie, Ephebophilie, Homosexualität oder Heterosexualität handelt – als Straftat. Diese Unterschiede haben unter psychologischem, pastoralem und juridischem Gesichtspunkt aber doch ihre Bedeutung. Sie helfen dem Ordinarius und dem Richter, die Schwere des Delikts einzuschätzen und die erforderlichen Schritte zur Besserung des schuldigen Klerikers, zur Wiedergut-

³ Vgl. Anm.1.

machung des Ärgernisses und der Wiederherstellung der Gerechtigkeit zu unternehmen (vgl. can. 1341 CIC).

A.3 Der Begriff im schweizerischen Strafgesetzbuch

Es macht sich strafbar:

- a) wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht (vgl. Art. 187 Abs. 1);
- b) Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, oder eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet (vgl. Art. 188);
- c) wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt (vgl. Art. 193);
- d) wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet; wer Gegenstände oder Vorführungen in obigem Sinne öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet; wer Gegenstände oder Vorführungen im obigen Sinne, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, oder wer sie konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (vgl. Art. 197);
- e) wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt (Art. 198).

B. Glaubwürdige Beschuldigungen

CIC, can. 1717 § 1: *Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.*

Es sollen die Anschuldigungen untersucht werden, die glaubwürdig scheinen, d. h. den Eindruck erwecken, wahr zu sein. „Voraussetzung für die Einleitung der Untersuchung ist, dass sich aus den erhaltenen Informationen Indizien ergeben, die den Schluss nahelegen, dass tatsächlich ein Delikt verübt wurde“ (J. Sanchís, Kommentar zu Kanon 1717, in *Código de Derecho Canónico, Comentario Exegético*, EUNSA, Madrid).

Ziel der Voruntersuchung ist es zu klären, ob der Anschein der Wahrheit der vorgebrachten Anschuldigungen bestätigt werden kann. Die notwendige moralische Sicherheit, die zur Verhängung einer Strafe berechtigt, ist jedoch erst im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das auf die Voruntersuchung folgen kann, zu erlangen. Deshalb ist der Beschuldigte beim Abschluss der Voruntersuchung nicht als schuldig zu betrachten.

C. Zurechenbarkeit

CIC, can. 1717 § 1: *Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint als gänzlich überflüssig.*

Was versteht man unter „Zurechenbarkeit“? D. h., wann können die denunzierten Tatbestände dem Beschuldigten angelastet werden? Unter „Zurechenbarkeit“ versteht man die Qualität einer Handlung oder Unterlassung, wodurch diese ihrem Urheber als absichtliche oder nachlässige Gesetzesverletzung zugeschrieben werden kann. In der spezifischen Terminologie des Strafrechts – auch des kanonischen – wird die absichtliche Gesetzesverletzung ein „vorsätzliches Verhalten“ genannt, während die aus Nachlässigkeit erfolgte Gesetzesverletzung „fahrlässiges Verhalten“ heißt. Dies sind die beiden Arten der Zurechenbarkeit, die im CIC beschrieben werden.

CIC, can. 1321: *§1 Niemand darf bestraft werden, es sei denn, die von ihm begangene äußere Verletzung von Gesetz oder Verwaltungsbefehl ist wegen Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit schwer zurechenbar [graviter imputabilis].*

§ 2 Von einer durch Gesetz oder Verwaltungsbefehl festgesetzten Strafe wird betroffen, wer das Gesetz oder den Verwaltungsbefehl überlegt verletzt hat; wer dies aber aus Unterlassung der gebotenen Sorgfalt getan hat, wird nicht bestraft, es sei denn, das Gesetz oder der Verwaltungsbefehl sehen anderes vor.

§ 3 Ist die äußere Verletzung des Gesetzes oder des Verwaltungsbefehls erfolgt, so wird die Zurechenbarkeit vermutet, es sei denn, anderes ist offenkundig.

D. Anzeigepflicht und Verjährung bei einem sexuellen Übergriffdelikt im kirchlichen und staatlichen Recht

„Jedermann ist berechtigt, ein Vergehen anzuzeigen; dabei wird Anzeigen im weiten Sinn als Handlung verstanden, mit der die Behörden von einem Delikt in Kenntnis gesetzt werden. Die Anzeige von Vergehen ist nicht nur als ein Recht zu betrachten, sondern, je nach Fall, auch als eine moralische oder rechtliche Verpflichtung. (...) Das Erstellen einer Anzeige setzt jedoch keine Anklage voraus – dieser liegt in der ausschließlichen Kompetenz des Kirchenanwalts auf Anordnung des Ordinarius (vgl. can. 1431 und 1721 § 1), nie aber des Geschädigten – und somit auch nicht die Pflicht, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen.“ (J. Sanchís, Kommentar zu Kanon 1717, in *Código de Derecho Canónico, Comentario Exegético*, EUNSA, Madrid).

Die öffentliche Klage bezweckt die Eröffnung eines Strafprozesses zur definitiven Feststellung des Sachverhalts und, im Fall erwiesener Schuld, zur Auferlegung einer Strafe. Die Möglichkeit der Vollstreckung erlischt nach Ablauf einer bestimmten Zeit, d. h. sie verjährt. Die Verjährungsfristen sind vom Gesetz geregelt. In demselben vom Kirchenanwalt auf Grund der öffentlichen Klage eröffneten Strafprozess kann der Geschädigte auch die Streitklage auf Schadenersatz stellen (vgl. can. 1595 und 1729 § 1 CIC).

D.1. *Motu proprio* „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30. April 2001 mit Aktualisierung vom 21. Mai 2010

Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten,

die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts (...). Bei der Straftat nach Art. 6 § 1,1° [von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren] dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

D.2. Die Verjährung der Strafverfolgung im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 97

¹ Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189–191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

³ Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 101

¹ Keine Verjährung tritt ein für: [...]

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

E. Weitere Aspekte des schweizerischen Zivilrechts

Vgl. Rtl-SBK, Nr. 7.2-7.4.

Zivilrechtliche Ansprüche: Sexuelle Übergriffe führen in aller Regel zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Opfers und allenfalls auch von Dritten gegenüber dem Täter (Schadenersatz für Therapiekosten, berufliche Ausfälle etc., Genugtuung). Zivilansprüche können auch gegenüber staatskirchenrechtlichen oder kirchlichen Institutionen entstehen, sofern schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Schutzpflichten z. B. in einem Ausbildungsverhältnis verletzt wurden.

Opferhilfegesetz: Mit dem schweizerischen Opferhilfegesetz (OHG) vom 23. März 2007 wurde die Rechtsstellung von Opfern verbessert. Die Hilfe umfasst Beratung, Schutz des

Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung. Diese Bestimmungen wurden durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ergänzt und verbessert (Artikel 116 f. StPO).

Amts- und Berufsgeheimnis: Die Verletzung des Amtsgeheimnisses – z.B. als Amtsträger einer Kirchgemeinde – oder des Berufsgeheimnisses – z. B. als Seelenführer und besonders als Priester – ist strafbar (vgl. Art. 320 und 321 StGB).

ANHANG 2: FORMULAR FÜR BERICHTERSTATTUNG

Bericht über einen mutmaßlichen sexuellen Übergriff, der einem Gläubigen der Prälatur Opus Dei in der Schweiz von einer Drittperson angelastet wird

Hinweis: Zur Erstellung dieses Berichts müssen nicht alle hier erfragten Informationen vorhanden sein.

1) Verfasser des nachfolgenden Berichts:

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

2) Mutmaßlicher Täter:

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

Alter _____ Geschlecht: männlich ___ weiblich ___

3) Mutmaßliches Opfer:

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

Heutiges Alter _____ Geschlecht: männlich ___ weiblich ___

Alter zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Übergriffs _____

4) Falls das mutmaßliche Opfer minderjährig ist: Adresse und Telefon seiner Eltern oder seines Beistands:

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

5) Namen, Adressen und Telefone der Personen, die möglicherweise Augenzeugen des tatsächlichen Geschehens gewesen sind (bei Bedarf zusätzliches Blatt verwenden):

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

6) Namen, Adressen und Telefone der Personen, die vom mutmaßlichen Übergriff gehört haben (bei Bedarf zusätzliches Blatt verwenden):

Name und Vorname _____

Tel. _____

Name und Vorname _____

Tel. _____

Name und Vorname _____

Tel. _____

7) Geben Sie bitte, so weit möglich, auf einem separaten Blatt mit PC / Schreibmaschine oder in gut lesbarer Handschrift (Druckbuchstaben) eine Beschreibung des mutmaßlichen Missbrauchs. Sie sollte folgende Angaben enthalten:

- Art der Handlung(en) (Art der Sünde gegen das sechste Gebot)
- Daten und Uhrzeiten der Handlung(en)
- Ort(e) / Adresse(n), an denen die mutmaßlichen Vergehen erfolgten
- Alle weiteren Informationen, die wichtig scheinen (z.B. ob Gewalt angewendet wurde; es Drohungen, Versprechungen, Geschenke gab; Ärger erregt oder Autorität missbraucht wurde; usw.)

Unterschrift des Verfassers / der Verfasserin des vorliegenden Berichts:

Ort und Datum: _____

Unterzeichnen Sie bitte auch die Zusatzblätter und heften Sie diese mit dem Bericht zusammen.